Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anm.: Abs. 2 ist durch Art. 4 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) angefügt worden.

Kindes tötung.

§ 217

(1) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

%

§§ 218-220

(aufgehoben)

Anm.x § 218 war zunächst durch das Ges. vom 18. Mai 1926 (RGBl. I S. 239) und später durch § 2 der Durchführungsverordnung zur VO zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 169) geändert worden. Die §§ 219 und 220 waren durch das Ges. vom 18. Mai 1926 (RGBl. I S. 239) in den § 218 eingearbeitet und durch Art. 1 Ziff. 13 und 14 des Ges. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) neu gefaßt wieder eingefügt worden. §219 war durch § 2 der Durchführungsverordnung zur VO zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 169) nochmals geändert worden.

Nunmehr sind die §§ 218 bis 220 durch die Landesgesetze über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft aufgehoben und durch diese und durch § 11 des Ges. über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) ersetzt worden. x)

Aussetzung.

§ 221

(1) Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

x) iciwJtol* vwivW--v ^ 1<W(V ^ 7 f1“ ^ + ” jU/ °£t /h!”

Schwangerschaft nur zulässig, wenn OLCL Austragung des Lebens oder der Gesundheit der Schwangeren gefährdet! § 11: zum Teil mit [illegible] Erbkrankheiten! [illegible]